

GESETZ  
ÜBER DAS GASTGEWERBE UND DEN KLEINHANDEL  
MIT GEBRANNTEN WASSERN  
(GASTGEWERBEGESETZ)

ANTRAG DES REGIERUNGSRATES ZUR 2. LESUNG  
VOM 5. DEZEMBER 1995

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantragt, § 13 und § 27 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz) wie folgt zu ergänzen:

§ 13  
Längere Öffnungszeiten

<sup>1</sup>Beantragen Bewilligungsinhaberinnen oder -inhaber für ihren Betrieb generell eine andere Öffnungszeiten, führt der Gemeinderat ein Auflage- und Einspracheverfahren analog dem Baubewilligungsverfahren durch.

<sup>2</sup>Er prüft das Gesuch unter Berücksichtigung allfälliger Einsprachen nach folgenden Kriterien:

- a) ...
- b) ...
- c) ...

Der bisherige Absatz 2 wird neu zu Absatz 3

Der bisherige Absatz 3 wird neu zu Absatz 4

§ 27  
Einsprache

Gegen Entscheide ... kann Einsprache erhoben werden mit Ausnahme von Verfahren gemäss § 13 Abs. 1 bis 3.

**Begründung:**

1. Nach Abschluss der Arbeiten der vorberatenden Kommission regte ein Rechtsanwalt bezüglich der Bewilligung für längere Öffnungszeiten ein Auflage- und Einspracheverfahren analog dem Baubewilligungsverfahren gemäss §§ 21 ff. der Vollziehungsverordnung zum Baugesetz vom 29. März 1988 (BGS 721.111) an. Damit soll direktbetroffenen Dritten die Möglichkeit eingeräumt werden, vor der Erteilung einer entsprechenden Bewilligung ihre Interessen wahrzunehmen. Wir haben Ihnen in der ersten Lesung des Gesetzes einen entsprechenden Antrag in Aussicht gestellt.

2. Ein Auflage- und Einspracheverfahren bringt im wesentlichen folgende Vorteile:

2.1 Den von längeren Öffnungszeiten direktbetroffenen Dritten wird ermöglicht, ihre Bedenken, die längeren Öffnungszeiten könnten insbesondere ihre Bedürfnisse nach Nachtruhe, Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen, in das Bewilligungsverfahren einzubringen.

2.2 Dem Gemeinderat stehen für den Bewilligungsentscheid die Argumente aller Direktbetroffenen zur Verfügung. Die Prüfung der Kriterien Betriebsführung, örtliche Lage, Art und Umfang des Betriebs hinsichtlich Jugendschutz, öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit wird dadurch verbessert.

2.3 Die Vorteile des Auflage- und Einspracheverfahrens analog dem Baubewilligungsverfahren sind offensichtlich. Damit direktbetroffene Dritte ihre Interessen wahrnehmen können, darf der Gemeinderat auf Publikation und Auflage nicht verzichten. Deshalb findet das vereinfachte Verfahren, wie es § 28 der Vollziehungsverordnung zum Baugesetz kennt, keine Anwendung.

3. Der breiter gestreute Rechtsschutz kann allerdings für die Gemeinde ein etwas aufwendigeres Bewilligungsverfahren nach sich ziehen. Dies wird jedoch kompensiert durch erheblich verbesserte Entscheidungsgrundlagen und die Tatsache, dass die Diskussionen vor und nicht erst nach dem Entscheid stattfinden.

4. Das hier anzuwendende Verfahren orientiert sich am Baubewilligungsverfahren. Auch dieses zielt darauf ab, eine möglichst breite Entscheidungsgrundlage zu schaffen. Mit diesem bewährten Verfahren sind Bevölkerung und Behörden bestens vertraut. Eine Einsprache im Sinne von § 34 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (§ 27 der Revisionsvorlage), die **nach** einem Entscheid folgt, erübrigt sich jedoch in diesem Falle, weil ein entsprechendes Verfahren bereits **vor** dem Entscheid stattgefunden hat. Paragraph 27 des Revisionsentwurfs ist an diese neue Situation anzupassen.

5. Bei einer Verkürzung des Öffnungszeit im Sinne von § 14 des Revisionsentwurfs erübrigt es sich, ein dem Baubewilligungsverfahren ähnliches Auflage- und Einspracheverfahren vorzusehen. Von kürzeren Öffnungszeiten sind nämlich schützenswerte Interessen Dritter nicht betroffen, sondern ausschliesslich die Interessen der Wirtsleute, die auf Anordnung des Gemeinderats ihren Betrieb vor 24 Uhr schliessen müssen. In diesen Fällen steht den betroffenen Wirtsleuten der im Revisionsentwurf vorgesehene Rechtsschutz zur Verfügung (Einsprache, Beschwerde).

Zug, 5. Dezember 1995

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: U. Birchler

Der Landschreiber: H. Windlin

